

Einfache Abschrift

Nummer 420 des Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2025-E-



V e r h a n d e l t

zu Oeversee am 12. Dezember 2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Torsten Emmerich

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig
mit dem Amtssitz in Flensburg

erschienen heute in den Räumen der Akademie Sankelmark, Akademieweg 6, 24988
Oeversee, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

1. für die Gemeinde Tarp - im folgenden "**Gemeinde**" -,
der Bürgermeister Peter Rudolf Hopfstock, geboren am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED], 24963 Tarp,
- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises:

2. für den Wasserverband Nord - im Folgenden "**WV Nord**" –
(Geschäftsanschrift: Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee),
der Verbandsvorsteher Martin Werner Günther Ellermann, geboren am [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED], 24955 Harrislee,
- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises -,
- die Vertretungsbescheinigung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.09.2021
vorlegend, die dieser Urkunde in beglaubigter Kopie beigefügt wird-.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten dies.

Die Erschienenen erklärten folgenden

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Tarp (im folgenden "**Gemeinde**" genannt)
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Peter Rudolf Hopfstock,

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Nord (im folgenden "**WV Nord**" genannt)
vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herr Martin Werner Günther Ellermann,

schließen auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 13.12.2024, GVOBI. S 875, i. V. m. § 121 des Landesverwaltungsge setzes (LVwG) i. d. F. vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, GVOBI 2025 Nr. 76, § 2 Ziffer 9 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i. d. F. vom 12.01.1991 (BGBI. I, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBI. I, S. 1578) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Tarp vom 11. Dezember 2025 sowie der Ver bandsversammlung vom 12. Dezember 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Gemeinde Tarp ist Mitglied des WV Nord. Der Gemeinde obliegt gem. § 2 Abs. 2

der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LWG in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Diese Aufgabe wird durch diese Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechts auf den WV Nord übertragen.

Der WV Nord wird Aufgabenträger. Die Übertragung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages vollzogen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt gem. § 46 LWG dem WV Nord die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe, soweit die Gemeinde im Sinne des § 44 LWG zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist. Dies umfasst die zentrale Abwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung wurde von der Gemeinde Tarp mit gesondertem Vertrag bereits zum 01.01.2017 auf den WV Nord übertragen.
- (2) Die Übertragung der Aufgabe schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf den WV Nord ein.
- (3) Der WV Nord führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im eigenen Namen durch.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, in einem gesonderten Vertrag ihr Abwasserbeseitigungsvermögen auf den WV Nord zu übertragen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen soll bei Bedarf auch die Verschaffung des Eigentums an den entsprechenden Grundstücken beinhalten. Ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat die Gemeinde dem WV Nord ein Nutzungsrecht an allen Abwasserbeseitigungsanlagen und ggf. an den Grundstücken, auf denen die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, im Gemeindegebiet in dem Umfang einzuräumen, dass der WV Nord seine Aufgaben erfüllen kann.
- (5) Die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2025). Die bis zum 31.12.2025 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (öffentliche Zuwendungen, Kanalanschlussbeiträge, und Zuschüsse der Gemeinde Tarp) werden bilanziert und auf den WV Nord übertragen. Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter (öffentliche Zuweisungen, Beiträge und beitragsähnliche Entgelte sowie

Zuschüsse) in ursprünglicher Höhe angesetzt. Eine Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen soll auch nach dem 31.12.2025 nicht stattfinden.

Die Differenz zwischen den zu übertragenden Vermögenswerten (Aktivposten) und den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen (Passivposten), bei deren Ermittlung bereits sämtliche von Dritten (Benutzer, Zuschussgeber) eingebrachten Kapitalanteile berücksichtigt sind, stellt von der Gemeinde in die Abwassereinrichtung eingebrachtes Kapital dar und ist entsprechend der Gemeinde auszugleichen. Übersteigen die Passivposten die Aktivposten, so ist der Differenzbetrag von der Gemeinde an den WV Nord auszugleichen.

- (6) Die Übertragung der Abwasseranlagen schließt sämtliche wasserrechtliche Erlaubnisse und zum Betrieb der Anlagen vorhandene Genehmigungen ein, soweit diese übertragbar sind. Der WV Nord kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Aufgabendurchführung

- (1) Der WV Nord regelt den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eine eigene Satzung. Die Benutzungsverhältnisse werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die von Seiten des WV Nord festzulegenden Gebühren und Kanalanschlussbeiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein kalkuliert.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tarp wird als selbständige kostenrechnende Einrichtung des WV Nord geführt.

Der WV Nord ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Abwasserbeseitigungsgebiete, ausgeschlossen ist.

Unbeschadet von Satz 1 kann der WV Nord die dezentrale Abwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet in einer öffentlichen Einrichtung führen.

- (3) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Gebühren an den WV Nord im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist.

§ 3

Straßenoberflächenwasserbeseitigung, Sondernutzungsrechte

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen wird nicht übertragen, wenn diese mit der Straßenbaulast oder mit der Baulast für die Entwässerungsanlagen nach den Regelungen des Landeswassergesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. durch Gesetz vom 29.04.2004 GVOBl. Schl.-H. S. 140), verknüpft ist. Der WV Nord übernimmt jedoch diejenigen Entwässerungsanlagen (Niederschlagswasser- bzw. Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen), die auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen, wenn sie Bestandteile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Der Aufgabenkreis des WV Nord im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung bei Gemeindestraßen und der in der Baulast der Gemeinden stehenden Straßen- und Verkehrsflächen beinhaltet nicht die Reinigung der Straßenregeneinläufe und deren Zuleitung zum Einlaufkrümmer. Zu deren Unterhaltung, insbesondere Wartung und Reinigung, bleibt die Gemeinde verpflichtet. Satz 2 gilt sinngemäß für die Instandhaltung der Straßengräben, soweit diese nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung sind oder nicht auf den WV Nord übertragen werden. Werden Straßenflächen mittels Straßenseitengräben im Sinne des Satz 3 entwässert, hat die Gemeinde sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet ist.
- (3) Kommt es aufgrund einer Verletzung der Pflicht gem. Abs. 2 zu Betriebsstörungen, insbesondere zu Verstopfungen des Kanals, haftet die Gemeinde für dadurch verursachte Schäden, soweit sie diese zu vertreten hat. Eine Haftung der Gemeinde besteht auch, wenn bei Wartungsarbeiten Schäden des Kanals festgestellt, dem WV Nord aber nicht unmittelbar mitgeteilt werden.
- (4) Nach §§ 21 ff. StrWG gestattet die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast dem WV Nord auf Widerruf kostenlos die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Verbandsaufgabe (Sondernutzung). Gleichermaßen gilt auch für öffentliche Abwasseranlagen auf und unter Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Bei Verkauf o.g. Grundstücke räumt die Gemeinde dem WV-Nord ein entsprechendes Leitungsrecht durch Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ein.

- (5) Der WV Nord hat gem. § 27 StrWG dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des WV Nord aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (6) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.
- (7) Baumaßnahmen nach den Absätzen 4 und 6 sind vorher schriftlich anzugeben. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.
- (8) Die Gemeinde ist als Trägerin der Straßenbaulast im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, einen Investitionszuschuss zur anteiligen Finanzierung in Höhe von 50 % der Investitionsaufwendungen zu zahlen, soweit eine Trennkanalisation vorgehalten wird, bzw. 100 % bei einer ausschließlich der Straßenentwässerung dienenden Anlage.

§ 4 Loyalitätsklausel

Der WV Nord und die Gemeinde verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5 Anpassung bei Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6 Schriftformklausel, Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren ohne Angabe von Gründen von den Vertragsparteien gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
- die nachhaltige Schlechterfüllung der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn der WV Nord öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwidert handelt,
 - die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandsauflösung.
 - die Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe auf einen Dritten
- (3) Der WV Nord kann den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen, wenn die Gemeinde Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgaben durch den WV Nord im Gemeindegebiet unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe durch den WV Nord erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde mit dem WV Nord Einvernehmen bezüglich der die Abwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat.
- (4) Die außerordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Im Fall der Vertragsbeendigung sind Vereinbarungen über die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Näheres regelt der abschließende Übertragungsvertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanla-

ge auf den WV Nord. § 1 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2026 wirksam.

§ 9
Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt der WV Nord.

Das einseitig beschriebene Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

L.S. gez. Peter Hopfstock

L.S. gez. Martin Ellermann

L.S. gez. Dr. Emmerich, Notar